

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0209/25	13.05.2025
zum/zur		
F0134/25 CDU/FDP-Stadtratsfraktion, Stadtrat Stephan Leitel		
Bezeichnung		
Verfahren zur Aufnahme an weiterführende kommunale Schulen		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		27.05.2025

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg wird geregelt, wie die Aufnahme erfolgt, wenn die Aufnahmekapazität an einer Schule überschritten ist.

Dazu frage ich die Oberbürgermeisterin und bitte um Aufschlüsselung des Verfahrens:

1. Wie wird mit den Nachfragen potentiell regulärer Gymnasiasten mit Schullaufbahneempfehlung in Konkurrenz zu den Schülerinnen und Schüler ohne Empfehlung umgegangen, um auch die eingebrachten schulischen Leistungen zu würdigen?
2. Gibt es ein Empfehlungsvorrecht für Kinder mit Laufbahneempfehlung?
Falls nein, wie steht die Stadt Magdeburg dazu, ein solches Vorrecht für Schülerinnen und Schüler mit Laufbahneempfehlung (ggf. ähnlich einer Regelung für Geschwister) einzuräumen?
3. Werden die Noten in den Entscheidungen bislang berücksichtigt?

Bei überschrittener Aufnahmekapazität werden derzeit alle Schülerinnen und Schüler, die sich auf einen Schulplatz beworben haben unter Aufsicht im Losverfahren ausgelost. Hierzu zählen dann Schülerinnen und Schüler mit der entsprechenden Laufbahneempfehlung (z.B. Gymnasium), ohne die entsprechende Laufbahneempfehlung sowie Jugendliche aus beiden Gruppen mit unterschiedlichen Noten aus den Grundschulen. Unabhängig von der bis dahin erbrachten schulischen Leistung und der Empfehlung der Pädagogen erhalten alle Bewerber (ausgenommen Geschwisterkinder und Härtefälle) die gleiche Chance, einen Platz an der gewünschten Schule zu bekommen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Magdeburg, beim Verfahren der Aufnahme an weiterführende kommunale Schulen eine „gerechtere“ Zuweisung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen und gegebenenfalls die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Auswahlverfahren zu berücksichtigen?

Antworten der Verwaltung:**1. Wie wird mit den Nachfragen potentiell regulärer Gymnasiasten mit Schullaufbahnpflichtung in Konkurrenz zu den Schülerinnen und Schülern ohne Empfehlung umgegangen, um auch die eingebrachten schulischen Leistungen zu würdigen?**

Die Aufnahme an weiterführenden Schulen – insbesondere an Gymnasien – erfolgt in Magdeburg gemäß der geltenden Aufnahmesatzung Klasse 5 auf Grundlage eines Losverfahrens, wenn die Aufnahmekapazität einer Schule überschritten ist. Dieses Verfahren gilt unabhängig davon, ob eine Schullaufbahnpflichtung für das Gymnasium vorliegt oder nicht. Mit dem Wegfall der verpflichtenden Wirkung der Schullaufbahnpflichtung (durch Änderung des RdErl. des Ministeriums für Bildung) wurde dem Elternwillen gemäß § 34 SchulG LSA stärkeres Gewicht eingeräumt. Die schulische Leistung und die Empfehlung werden demnach nicht als Auswahlkriterium herangezogen, um eine Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

2. Gibt es ein Empfehlungsvorrecht für Kinder mit Laufbahnpflichtung?

Falls nein, wie steht die Stadt Magdeburg dazu, ein solches Vorrecht für Schülerinnen und Schüler mit Laufbahnpflichtung (ggf. ähnlich einer Regelung für Geschwister) einzuräumen?

Ein Empfehlungsvorrecht besteht nicht. Die Einführung eines solchen Vorrangs wird von der Stadt Magdeburg aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Heranziehung der Schullaufbahnpflichtung als Auswahlkriterium stünde in Widerspruch zur geltenden Rechtslage, da die Schullaufbahnpflichtung rechtlich unverbindlich ist, wie im Runderlass des Ministeriums für Bildung „Aufnahme an weiterführenden Schulen“ in die Pkt. 2.2 festgestellt wurde. Ebenso würde eine Differenzierung im Auswahlverfahren anhand dieser Empfehlung das elterliche Wahlrecht einschränken und dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG widersprechen. Aus der geltenden Schulgesetzgebung (§ 41 SchulG LSA, § 21 SEPL-VO 2022) geht hervor, dass das Auswahlverfahren nach sachgerechten Kriterien unter Wahrung der Gleichbehandlung erfolgen muss. Die Berücksichtigung von Empfehlungen oder Leistungen wäre daher rechtswidrig.

3. Werden die Noten in den Entscheidungen bislang berücksichtigt?

Nein. Die bisherigen schulischen Leistungen werden im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt. Im Fall einer Kapazitätsüberschreitung greift ein nach klaren Kriterien geregeltes Losverfahren. Ausgenommen hiervon sind lediglich besondere Konstellationen, wie Geschwisterkinder, Wiederholungen, bestätigte Härtefälle. Diese Regelungen sind in der geltenden Aufnahmesatzung der LH Magdeburg (§ 2 Abs. 5) abschließend aufgeführt.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Magdeburg, beim Verfahren der Aufnahme an weiterführende kommunale Schulen eine „gerechtere“ Zuweisung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen und gegebenenfalls die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Auswahlverfahren zu berücksichtigen

Die Stadt Magdeburg sieht im derzeit praktizierten Verfahren des Losverfahrens in Kombination mit privilegierten Kriterien (z. B. Geschwisterkind, Härtefall) eine sachgerechte, rechtlich sichere und faire Form der Auswahl. Das Losverfahren erfüllt nach gängiger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung die Anforderungen an ein objektives und diskriminierungsfreies Verfahren (vergleiche OVG Sachsen, u. a. 2008, 2015).

Eine Berücksichtigung schulischer Leistungen – ob direkt oder indirekt – würde die Gleichbehandlung verletzen, das Wahlrecht der Eltern faktisch beschneiden, das Eignungsfeststellungsverfahren, das in der Zuständigkeit des Landes liegt, konterkarieren und die Gefahr einer gerichtlichen Beanstandung der Satzung mit sich bringen.

Zudem wäre jede Änderung der Satzung durch das Landesschulamt genehmigungspflichtig, welche mit dieser Anpassung sehr unwahrscheinlich ist.

Die Antwort ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Stieler-Hinz